



# Im Fokus



## „Kosten für Anfahrt und Kfz“

### Welche Arten der Berechnung sind zulässig?

#### 1. Allgemeine Situation

Kundendienstarbeiten finden auf ständig wechselnden Baustellen statt. Zwischen 3 und 7 Einsatzorte fährt der Kundendiensttechniker durchschnittlich pro Tag an. Da liegt es in der Natur der Sache, dass Fahrtzeiten und Kfz-Kosten ein wichtiges Thema darstellen. Dazu kommt der immense Kostendruck im Kundendienst, der für alle abrechnungsrelevanten Aufgaben eine große Sorgfalt verlangt. Nach unseren Berechnungen liegen die Kosten einer Kundendienststunde aktuell bei rund 57 € Abgerechnet werden für Kundendienstarbeiten je nach Region zwischen 42,50 und 48,00 €.

Ein Teil der Differenz zwischen den Kosten und dem Verrechnungssatz wird über das Material verrechnet, was betriebswirtschaftlich auch so sein muss. Denn gerade das Handling von Kleinmaterialien und Ersatzteilen ist mit enormem Aufwand verbunden. Ein anderer Teil der Kosten wird gesondert verrechnet. Dazu gehören insbesondere die Kfz-Kosten aber auch die Kosten von Sonder- und Spezialgeräten.

Nach Personal und Material und gehört der Kfz-Bereich zu den größten Kostenpositionen im SHK-Handwerk. Da sich diese Kosten gut trennen lassen, werden sie in den meisten Betrieben nicht über den Stundenverrechnungssatz sondern getrennt berechnet. Entsprechend dem Verursachungsprinzip ist diese Vorgangsweise sinnvoll, rechtlich ist dagegen nichts einzuwenden, vorausgesetzt es geschieht auf zulässige Art und Weise.

Von den Kosten des Autos sind zu unterscheiden die Kosten des Monteurs für die Anfahrtszeit. Da es eine wichtige Aufgabe ist, die unproduktiven Zeiten zu minimieren, muss nach Möglichkeiten gesucht werden, diese auf eine faire Art und Weise dem Kunden in Rechnung zu stellen.

#### 2. Fahrtzeiten

Die Berechnung von Fahrtzeiten ist bei Kundendienstarbeiten grundsätzlich als üblich zu betrachten. Die Betonung liegt auf dem unscheinbaren Wörtchen „üblich“, denn im Werksvertragsrecht gilt, dass bei fehlender Vereinbarung das Ortsübliche gilt. Nicht ganz einheitlich ist die Auffassung darüber, ob die Fahrtzeiten mit dem gleichen Stundenverrechnungssatz wie Arbeitszeiten abgerechnet werden dürfen. Nach Auffassung der Handwerksorganisation ist das durchaus zulässig. Die Verbraucherzentralen sprechen sich für eine Kürzung des Stundenverrechnungssatz um den Zuschlag für Wagnis und Gewinn aus.

Probleme können sich ergeben, wenn jedem Kunden die Fahrtzeit für die Strecke vom Betrieb zum Einsatzort in Rechnung gestellt wird, obwohl der Monteur mehrere Einsätze hatte und vielleicht zuvor gerade in der Nachbarschaft zu Gange war. Die Rechtsprechung verlangt bei einer derartigen „Tour“, dass die Gesamtfahrtzeit anteilmäßig auf die einzelnen Kunden aufgeteilt wird, ohne sich näher darüber auszulassen, wie das konkret geschehen soll.

Als praktische Möglichkeit nutzen viele Betriebe Pauschalen, die nach Entfernungszonen gestaffelt sind. Damit ist sichergestellt, dass der Kunde stets den gleichen Betrag für die Anfahrt berechnet erhält, unabhängig davon, woher der Monteur im Einzelfall angefahren kommt. Rechtlich sind derartige Pauschalen nicht ganz unproblematisch, weil sie mit dem Kunden zuvor vereinbart werden müssten. Im Streitfall wäre dann doch die konkrete Zeit zugrunde zu legen.

Knifflig sind auch Fahrtzeiten für gesonderte Materialfahrten. Für die Abrechenbarkeit dieser Zeiten lautet die entscheidende Frage, ob es für den Fachmann vorhersehbar war, dass er ein bestimmtes Ersatzteil benötigen würde. Gängiges Material und auch Werkzeuge muss der Monteur dabei haben. Ist das nicht der Fall, darf die Zeit dafür nicht in Rechnung gestellt werden.



# Im Fokus



## „Kosten für Anfahrt und Kfz“

### Berechnungsbeispiele

#### 3. Kfz-Kosten

Wie bei den Fahrtzeiten gilt auch hier, dass Pauschalen nur zulässig sind, wenn sie vorher wirksam vereinbart wurden. Einer Abrechnung nach gefahrenen Kilometern steht auch bei fehlender Vereinbarung nichts im Wege. Dabei können die Kosten durchaus nach Kilometern gestaffelt sein, z.B. bis 5 km, bis 10 km etc.

Damit empfehlen sich bei der Abrechnung folgende Vorgangsweisen:

- Nach tatsächlich gefahrenen Kilometern:  
Der übliche Satz liegt zwischen 0,80 und 1,30 €. Das kann dazu führen, dass der Kunde auf seinen Rechnungen unterschiedlich hohe Anfahrtskosten findet, weil der Monteur jedes Mal von wo anders los fuhr. Das kann zu Unverständnis beim Kunden führen und damit zu Rückfragen.
- Nach Entfernungszonen:  
Hier werden bestimmte Zonen festgelegt, zumeist als konzentrische Kreise um den Betrieb als Mittelpunkt und die durchschnittliche Entfernung vom Betrieb zum Mittelpunkt dieser Zone ermittelt. Dadurch erhält der Kunde stets den gleichen Betrag berechnet.

Die nachfolgenden Berechnungen zeigen die einzelnen Rechenschritte.

Fixkosten pro Jahr		Betriebskosten pro 100 km	
Anschaffungskosten (AK)	19.500,00 €	Treibstoff	10,00 €
Nutzungsdauer (ND)	4 Jahre	Öl	0,80 €
Restwert (RW)	5.000,00 €	Reparaturen, Ersatzteile	20,00 €
Kalkulatorische Abschreibung <sup>1</sup>	3.625,00 €	Bereifung	1,80 €
Kalkulatorische Zinsen (6,0%) <sup>2</sup>	735,00 €	<b>Summe</b>	<b>32,60 €</b>
Kfz-Steuer	500,00 €		
Versicherung	800,00 €	Jährliche km-Leistung	7.500
Garagenmiete	480,00 €	Kosten je km	<b>1,27 €</b>
Waschen und Pflege	300,00 €		
Sonstige Kosten	600,00 €	Jährliche km-Leistung	15.000
<b>Summe</b>	<b>7.040,00 €</b>	Kosten je km	<b>0,80 €</b>
<sup>1</sup> (AK - RW) / ND		<sup>2</sup> (AK + RW) / 2 * Zinssatz	

Verrechnung der Fahrzeugkosten nach Zonen			
	km	bei 7.500 km	bei 15.000 km
Zone 1: Umkreis bis	5,0		
Durchschnittliche Entfernung	3,5		
Hin und zurück:	7,0	<b>8,90 €</b>	<b>5,60 €</b>
Zone 2: Umkreis bis	10,0		
Durchschnittliche Entfernung	7,0		
Hin und zurück:	14,0	<b>17,70 €</b>	<b>11,10 €</b>
Zone 3: Umkreis bis	15,0		
Durchschnittliche Entfernung	10,0		
Hin und zurück:	20,0	<b>25,30 €</b>	<b>15,90 €</b>